





S

Sbiwohl zu Abschaffung des Bettel-Wesens verschiedene Landesherrliche Gesetze ergangen, auch zu deren stracklichen Beobachtung die ernstlichsten Obrigkeitlichen Verfügungen getroffen worden; So muß demohnerachtet E. E. Hochw. Rath allhier miß fällig wahrnehmen, daß das Bettelgehen sowohl einheimischer und fremder Personen, als besonders derer Handwerks-Purschen, Bagabonden und andern niedlerlichen Gesindels in hiesiger Stadt und Vorstädten ganz ungescheuet strafbarer Weise wiederum überhandnehmen will.

Wie nun dergleichen unerlaubten Beginnen und Unfug den nachdrücklichsten Einhalt zu thun die Obrigkeitliche Pflicht erfordert; So wird mit Wiederholung und Einschärfung der bisherigen gegen das Bettel-Wesen ergangenen Verbothe Kraft dieses öffentlichen Anschlags bekandt gemacht, wie nicht nur E. E. Hochw. Rath allhier, sothanem Betteln in hiesiger Stadt und Vorstädten möglichst zu steuern, und dergleichen Bettler aufzuchen zu lassen, die ernstlichsten Veranstaltunggen getroffen, sondern auch, daß ein ieder betroffener Bettler, er sey einheimisch oder fremde, wozu besonders die Handwerks-Purschen gehören, sogleich ins Zuchthaus gebracht und auf einige Zeit zur Arbeit angehalten, werden sollen, so wie zugleich denen etwanigen Allmosen-Empfängern ihr bisher genossenes Allmosen entzogen, und in die Kundschäften dergleichen Handwerks-Purschen, daß sie im Betteln betroffen, und mit Zuchthaus-Strafe belegt worden, angemerkt werden wird. So geschehen Görlitz, den 6. Aug. 1785.

Bürgermeister und Rathmanne  
daselbst.

96

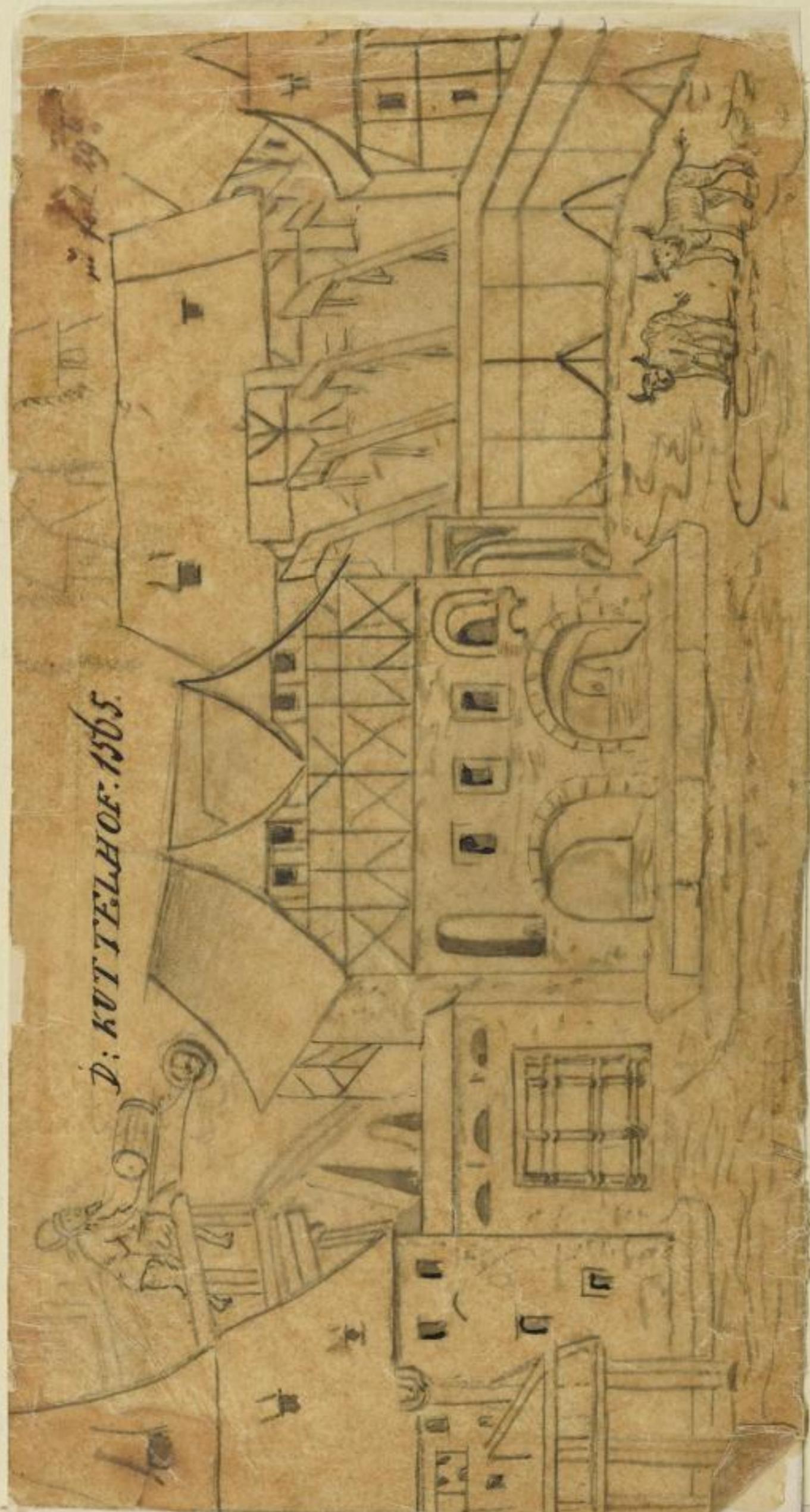


**SLUB**

Wir führen Wissen.



**GÖRLITZER SAMMLUNGEN**  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



GOTZMANN  
BUCHBINDEREI  
Görlitz  
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7